



Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Stadt Wittlich

Fachbereich: Fachbereich I
Sachbearbeitung: Mußweiler, Jan
Aktenzeichen: I/12601.2.3
Vorlagennummer: 2023/072
Datum: 27.02.2023
Berichterstattung: Rm. Werner

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5	Sozialausschuss	28.03.2023	öffentlich	vorberatend
8	Stadtrat	04.05.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Sozialausschusses die als Anlage beigefügte Satzung.

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) dürfen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung entstehen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, entfällt für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die Pflicht zur Arbeitsleistung. Privaten Arbeitgebern werden die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung sowie freiwillig gezahlte Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt.

Nach § 13 Abs. 7 LBKG wird ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, der Verdienstaussfall auf Antrag in Form eines pauschalisierten Stundenbetrages ersetzt. Die Festlegung von pauschalen Stundensätzen ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, bei der örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Über die Höhe des pauschalisierten Stundenbetrags entscheidet der Stadtrat durch Satzung. Der pauschalisierte Stundenbetrag muss auch unter Berücksichtigung des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz so bemessen sein, dass er geeignet ist, den Verdienstaussfall von Selbstständigen angemessen zu ersetzen.

Laut Empfehlung im Kommentar zu § 13 LBKG liegt der pauschalisierte Stundensatz zwischen 40,00 und 50,00 EUR (Stand 2019). Aufgrund der etwas länger zurückliegenden Aktualisierung der Kommentierung sieht die Verwaltung einen Regelstundensatz in Höhe von 50,00 Euro als angemessen an. Die Berechnung des Verdienstaussfalls der Selbstständigen erfolgte bislang auf Antrag und anhand der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Steuerberaters.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister